

Der Gerichtshof

SIEGFRIED MAGIERA/MATTHIAS NIEDOBITEK

Durch die Anfang 1994 eingetretenen Änderungen in der Veröffentlichungspraxis wurde der Zunahme der Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs (EuGH) und des Gerichts erster Instanz (GeI) Rechnung getragen. Die Sitzungsberichte werden grundsätzlich nur noch in der Verfahrenssprache erstellt und nicht mehr in der Sammlung der Rechtsprechung veröffentlicht. Durch die Verringerung der Übersetzungslast soll das Erscheinen gerichtlicher Entscheidungen in der Sammlung auf etwa sechs Monate verkürzt werden¹. Darüber hinaus wurde im Bereich des öffentlichen Dienstes die Veröffentlichung der Entscheidungen des GeI in der „Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz“ auf Urteile von allgemeinem Interesse oder von grundsätzlicher Bedeutung beschränkt und die Veröffentlichung sämtlicher Urteile in diesem Bereich einer eigenen Sammlung vorbehalten².

Die Zahl der beim EuGH eingereichten Klagen ging gegenüber dem Vorjahr zurück – 347 (1994) gegenüber 486 (1993) –, ebenso wie die Zahl der gefällten Urteile – 215 (1994) gegenüber 272 (1993). Auch beim GeI ist ein Rückgang der neuen Rechtssachen zu verzeichnen – 450 (1994) gegenüber 589 (1993) –, jedoch hat sich Zahl der Urteile erhöht – 150 (1994) gegenüber 76 (1993)³.

Die Maßnahmen zur Entlastung des EuGH durch das GeI wurden fortgeführt. Seit dem 15. März 1994 ist das GeI auch für Klagen natürlicher und juristischer Personen zuständig, die sich auf die Anwendung von Art. 74 EGKS-Vertrag und auf handelspolitische Schutzmaßnahmen im Sinne von Art. 113 EG-Vertrag im Falle von Dumping und Subventionen beziehen⁴. Damit besitzt das GeI die Zuständigkeit für alle Klagen natürlicher und juristischer Personen im ersten Rechtszug.

Mit Beschluß vom 22. Dezember 1994 nahm der Rat an einigen Bestimmungen des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs Änderungen vor, die durch das Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erforderlich geworden waren⁵.

Nachdem die Amtszeit des deutschen Richters Manfred Zuleeg am 6. Oktober 1994 endete, wurde für die Zeit vom 7. Oktober 1994 bis zum 6. Oktober 2000 Günther Hirsch zum Richter beim Gerichtshof ernannt⁶.

Infolge des am 1. Januar 1995 erfolgten Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden zur Europäischen Union wurde die Zahl der Richter beim EuGH bzw. der Mitglieder des GeI von 13 bzw. 12 auf einheitlich 15 erhöht. Die Zahl der Generalanwälte beim EuGH wurde auf acht, für die Zeit bis zum 6. Oktober

2000 jedoch auf neun erhöht⁷. Durch Beschlüsse der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. bzw. 18. Januar 1995 erfolgte die Ernennung der hinzugekommenen Richter und Generalanwälte beim EuGH und der Mitglieder des GeI⁸.

Rechtsangleichung

In der Rechtssache C-359/92⁹ hat der EuGH den Begriff der „Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten“, zu denen Art. 100 a Abs. 1 EG-Vertrag ermächtigt, präzisiert. Dieser Begriff umfaßt auch das Recht, der Kommission – wie in der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit¹⁰ geschehen – die Befugnis zu übertragen, zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher vor gefährlichen Produkten unter bestimmten Voraussetzungen Einzelmaßnahmen zu ergreifen, durch die die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, geeignete vorläufige Vorkehrungen zu treffen. Insbesondere auf dem Gebiet der Produktsicherheit kann es nämlich sein, daß die Angleichung nur der allgemeinen Vorschriften nicht ausreicht, um die Einheit des Marktes zu gewährleisten. Gegen diese Ermächtigung der Kommission kann auch nicht vorgebracht werden, damit verletze der Rat den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil die Kommission auch ein die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten weniger beeinträchtigendes Vertragsverletzungsverfahren mit der Begründung einleiten kann, ein Mitgliedstaat habe gegen Verpflichtungen aus der Richtlinie verstoßen. So würde es ein Vertragsverletzungsverfahren nicht ermöglichen, den Schutz der Verbraucher innerhalb kürzester Frist zu gewährleisten.

Art. 100 a Abs. 4 EG-Vertrag gestattet den Mitgliedstaaten, auch nach einer gemäß Absatz 1 dieses Artikels getroffenen Harmonisierungsmaßnahme abweichende einzelstaatliche Bestimmungen anzuwenden, sofern diese durch wichtige Erfordernisse im Sinne von Art. 36 EG-Vertrag oder in bezug auf den Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz gerechtfertigt sind. Bereits der erste Anwendungsfall dieser Vorschrift führte zu einem Verfahren vor dem EuGH. Die Kommission hatte die deutsche Pentachlorphenolverbotsverordnung, die niedrigere Grenzwerte als die entsprechende EWG-Richtlinie vorsah, bestätigt. Auf Klage Frankreichs erklärte der EuGH in der Rechtssache C-41/93¹¹ diese Kommissionsentscheidung wegen Verstoßes gegen die in Art. 190 EWG-Vertrag verankerte Begründungspflicht für nichtig. Dieser Pflicht genügt die Kommission nur, wenn sie die tatsächlichen und rechtlichen Gründe erläutert, aus denen nach ihrer Ansicht die Voraussetzungen des Art. 100 a Abs. 4 EG-Vertrag als erfüllt anzusehen sind. Nicht ausreichend ist es, in allgemeinen Worten Inhalt und Zweck der abweichenden Regelung anzugeben. Besonderes Gewicht erfährt die Begründungspflicht im vorliegenden Fall aus dem Umstand, daß erst die Bestätigung durch die Kommission den Mitgliedstaat berechtigt, den Handel behindernde einzelstaatliche Bestimmungen anzuwenden.

Freizügigkeit

In der Rechtssache C-419/92¹² entschied der EuGH, daß es eine gegen Art. 48 EG-Vertrag verstoßende mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit darstellt, wenn eine öffentliche Einrichtung eines Mitgliedstaates in einem Auswahlverfahren für nicht unter Abs. 4 dieser Vorschrift fallende Stellen bei der Einstufung der Bewerber frühere Beschäftigungszeiten in der öffentlichen Verwaltung dieses Mitgliedstaates berücksichtigt, jedoch die im öffentlichen Dienst eines anderen Mitgliedstaates zurückgelegten Beschäftigungszeiten nicht anerkennt. Außerdem stellte der EuGH klar, daß sich auch derjenige auf das Freizügigkeitsrecht berufen kann, der nach Ausübung dieses Rechts die Staatsangehörigkeit des diskriminierenden Mitgliedstaates erworben hat.

In der Rechtssache C-355/93¹³ ging es wiederum¹⁴ um die Auslegung des Beschlusses 1/80 des durch das Assoziierungsabkommen EWG-Türkei¹⁵ errichteten Assoziationsrates. Nach Art. 7 Abs. 2 dieses Beschlusses können sich Kinder türkischer Arbeitnehmer, die im Aufnahmeland eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts in dem betreffenden Mitgliedstaat auf jedes Stellenangebot bewerben, sofern ein Elternteil in dem betreffenden Mitgliedstaat seit mindestens drei Jahren ordnungsgemäß beschäftigt war. Diese Vorschrift ist klar, eindeutig und unbedingte, so daß sie in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbare Wirkung entfaltet. Sie betrifft zwar nicht die aufenthaltsrechtliche Stellung der türkischen Arbeitnehmer, enthält jedoch das Recht, sich auf Stellenangebote zu bewerben, zwangsläufig die Anerkennung eines Aufenthaltsrechts des Bewerbers. Dabei hängt das Recht nach Art. 7 Abs. 2 des Beschlusses 1/80 nicht davon ab, aus welchem Grund dem Kind eines türkischen Arbeitnehmers die Einreise- und Aufenthaltsgenehmigung ursprünglich erteilt worden war, insbesondere ob Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung oder z. B. nur zu Studienzwecken genehmigt wurden.

Freier Dienstleistungsverkehr

Das niederländische Gesetz vom 21. April 1987 zur Regelung der Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen (Mediawet) war schon mehrfach Gegenstand von Entscheidungen des EuGH. Das Urteil in der Rechtssache C-23/93¹⁶ betraf die Frage, ob eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Sendeanstalt den strengeren Vorschriften für inländische Sendeanstalten unterworfen werden kann, mit der Begründung, sie habe sich nur deshalb in dem anderen Mitgliedstaat niedergelassen, um den Vorschriften des Empfangsmitgliedstaates, die die Vielfalt und den nichtkommerziellen Charakter des nationalen Rundfunksystems sichern sollen, zu entgehen. Der EuGH bestätigte zunächst die Ziele der für die inländischen Sendeanstalten geltenden Vorschriften als im Allgemeininteresse liegende Ziele, die ein Mitgliedstaat verfolgen darf. Unter Berufung auf sein Ur-

teil in der Rechtssache 33/74¹⁷ erklärte er dann, daß ein Mitgliedstaat befugt ist, eine Sendeanstalt, die sich in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen hat, um dort für das Gebiet des ersten Staates Dienstleistungen zu erbringen, als inländische Anstalt zu behandeln. Hierdurch wird verhindert, daß sich eine solche Anstalt in Ausübung der im Vertrag garantierten Freiheiten in mißbräuchlicher Weise den für inländische Anstalten geltenden Verpflichtungen entzieht. Ein Verstoß gegen Gemeinschaftsgrundrechte, zu denen auch die in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) garantierten Grundrechte zählen, liegt nicht vor. Die niederländische Rundfunkpolitik soll der Wahrung der Meinungsvielfalt und damit der freien Meinungsäußerung dienen. Gerade diese stellt die EMRK unter ihren Schutz.

In der Rechtssache C-45/93¹⁸ verurteilte der EuGH Spanien, weil es unter Verstoß gegen Art. 7 EWG-Vertrag (nunmehr Art. 6 EG-Vertrag) und Art. 59 E(W)G-Vertrag Angehörige der anderen Mitgliedstaaten, die älter als 21 Jahren alt waren, vom kostenlosen Zugang zu Museen ausgenommen hatte. Art. 59 E(W)G-Vertrag schließt die Freiheit der Dienstleistungsempfänger, einschließlich der Touristen ein, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, um unter den gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaates Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Eine Diskriminierung in Hinblick auf den Zugang zu Museen kann Einfluß auf die Bedingungen der Erbringung der Dienstleistungen einschließlich deren Kosten und damit auf die Entscheidung bestimmter Personen, das Land zu besuchen, haben. Das Urteil läßt offen, ob im Besuch von Museen eine die Anwendung von Art. 59 E(W)G-Vertrag rechtfertigende Dienstleistung zu sehen ist, wie offenbar die Kommission meint¹⁹, oder ob der diskriminierungsfreie Besuch von Museen nur eine Bedingung für die vertragsgemäße Inanspruchnahme anderweitiger Dienstleistungen als Tourist darstellt. Die neben Art. 59 erfolgte Heranziehung von Art. 7 EWG-Vertrag sowie die Bezugnahme auf das Urteil in der Rechtssache 186/87²⁰ sprechen für die letztgenannte Deutung.

In einem weiteren Urteil zur Dienstleistungsfreiheit – in der Rechtssache C-275/92²¹ – lehnte es der EuGH zunächst ab, grenzüberschreitende Tätigkeiten im Lotteriewesen den Vorschriften über den Warenverkehr zuzuordnen, selbst wenn diese Tätigkeiten in der Versendung von Werbematerial und Losen bestehen. Die Einfuhr solcher Gegenstände ist kein Selbstzweck, sondern soll den Adressaten die Teilnahme an der Lotterie ermöglichen. Tätigkeiten im Lotteriewesen sind daher Dienstleistungen im Sinne des Vertrages, die ihren wirtschaftlichen Charakter auch dann nicht einbüßen, wenn die Gewinne dem Staatshaushalt zugeführt werden müssen. Unter besonderer Betonung der Haltung der Mitgliedstaaten zum Lotteriewesen, insbesondere im Hinblick auf die sittlichen, religiösen und kulturellen Erwägungen, die in allen Mitgliedstaaten zu Lotterien angestellt werden, befand der EuGH, daß unterschiedslos anwendbare Beschränkungen des Dienstleistungsverkehrs im Lotteriewesen unter Berücksichtigung der

Anliegen der Sozialpolitik und der Betrugsbekämpfung mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

Gemeinsame Agrarpolitik

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 vom 13. Februar 1993²² hat der Rat eine gemeinsame Marktorganisation für Bananen eingeführt. In der Rechtssache C-280/93²³ war der EuGH mit einer gegen bestimmte Vorschriften dieser Verordnung gerichteten Nichtigkeitsklage der Bundesrepublik Deutschland befaßt. Die besondere Betroffenheit Deutschlands rührt vor allem daher, daß Art. 21 Abs. 2 der Verordnung eine für die Bundesrepublik Deutschland geltende Sonderregelung beseitigt. Aufgrund des dem Durchführungsabkommen über die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft²⁴ beigefügten Protokolls („Bananenprotokoll“)²⁵ war es nämlich möglich gewesen, nach Deutschland ein in der Höhe schwankendes Jahreskontingent von sogenannten Drittlandsbananen, d. h. nicht aus der Gemeinschaft oder aus AKP-Staaten stammenden Bananen, zollfrei einzuführen. Auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet war die Situation vor Errichtung der Marktorganisation nicht einheitlich gewesen. Einige Mitgliedstaaten deckten ihren Bedarf im wesentlichen durch Einfuhr von Drittlandsbananen, andere durch Gemeinschaftserzeugung oder durch Einfuhren aus AKP-Staaten. Die gemeinsame Marktorganisation, die an die Stelle der verschiedenen nationalen Regelungen tritt und den freien Verkehr von Bananen in der Gemeinschaft herstellen soll, sieht nunmehr für die Einfuhr von Drittlandsbananen und für nicht herkömmliche Einfuhren von AKP-Bananen ein Zollkontingent vor, das im wesentlichen zwischen den Marktbeteiligten, die bisher Drittlandsbananen und/oder sogenannte nicht-traditionelle AKP-Bananen vermarktet haben (66,5%), und den Marktbeteiligten, die bisher Gemeinschaftsbananen und/oder traditionelle AKP-Bananen vermarktet haben (30%), aufgeteilt wird. Die traditionelle Einfuhr von AKP-Bananen ist in bestimmter Menge auch weiterhin zollfrei möglich. Eine solche Regelung ist nach dem Urteil des EuGH nicht zu beanstanden. Der Gemeinschaftsgesetzgeber verfügt, wie der EuGH mehrfach allgemein feststellt, auf dem Gebiet der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) über ein weites Ermessen, das er nur darauf überprüft, ob eine Maßnahme offensichtlich ungeeignet ist. Unschädlich ist, daß durch die Einführung der Marktorganisation in Deutschland eine Preiserhöhung bewirkt worden ist. Denn das Ziel angemessener Verbraucherpreise (Art. 39 Abs. 1 Buchst. e EG-Vertrag) ist nicht auf jedem Inlandsmarkt, sondern auf dem gesamten Gemeinsamen Markt zu betrachten. Auch kann nicht beanstandet werden, daß die Verordnung neben Zielen der Agrarpolitik auch Ziele der Entwicklungspolitik verfolgt. Des weiteren kann einer durch die Marktorganisation bewirkten Umverteilung von Marktanteilen nicht das in Art. 3 Buchst. g EG-Vertrag gesetzte Ziel eines unverfälschten Wettbewerbs entgegengehalten werden, da die Agrarpolitik, wie Art. 42 Abs. 1 EG-Vertrag zeigt, Vorrang vor den Ver-

tragszielen im Wettbewerbsbereich hat. Schließlich greifen auch die Einwände nicht durch, die gegen die Aufhebung des im „Bananenprotokoll“ zugunsten Deutschlands vorgesehen Zollkontingents vorgebracht worden sind. Dieses Protokoll stellte nur eine Übergangsmaßnahme dar und darf nicht dazu führen, daß die Schaffung einer gemeinsamen Marktorganisation für Bananen unmöglich gemacht wird.

Umwelt- und Verbraucherschutz

In der Rechtssache C-187/93²⁶ beehrte das Europäische Parlament die Nichtigserklärung der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft²⁷. Die Verordnung hätte auf Art. 100 a²⁸ statt auf Art. 130 s EWG-Vertrag gestützt werden müssen. Der EuGH entschied, daß sich die Verordnung in den Rahmen der von der Gemeinschaft verfolgten Umweltpolitik einfügt. Sie ist nicht darauf gerichtet, den freien Verkehr von Abfällen innerhalb der Gemeinschaft zu verwirklichen und durfte daher auf Art. 130 s EWG-Vertrag gestützt werden. Keine Rolle spielt es, daß die Verordnung nebenbei auch eine Harmonisierung von Marktbedingungen bewirkt.

Auf Vorabentscheidungsersuchen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs befand der EuGH in der Rechtssache C-396/92²⁹, daß ein Mitgliedstaat gegen Gemeinschaftsrecht verstößt, wenn er Genehmigungsverfahren, die nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten³⁰, aber vor ihrer Umsetzung in nationales Recht begonnen wurden, durch eine Übergangsregelung vom Anwendungsbereich der nationalen Regelung ausnimmt.

In der Rechtssache C-91/92³¹ bestätigte der EuGH seine Rechtsprechung zur unmittelbaren Wirkung von Richtlinienbestimmungen und faßte sie zusammen. Danach sind die Vorschriften der Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen³² über das Recht, innerhalb von mindestens sieben Tagen nach Belehrung durch den Gewerbetreibenden vom Vertrag zurückzutreten, unbedingt und hinreichend genau und damit im Fall mangelnder Umsetzung einer unmittelbaren Wirkung grundsätzlich zugänglich. Die Möglichkeit unmittelbarer Wirkung in den Beziehungen zwischen den Bürgern („horizontale Wirkung“) ist aber ausgeschlossen. Nur durch den Erlaß von Verordnungen ist die Gemeinschaft befugt, mit unmittelbarer Wirkung zu Lasten der Bürger Verpflichtungen anzuordnen. Allerdings sind die Gerichte verpflichtet, das nationale Recht in jedem Fall richtlinienkonform auszulegen. Sollte das Ziel der Richtlinie auf diese Weise nicht erreicht werden können, so kann der Mitgliedstaat gemäß der mit den verbundenen Rechtssachen C-6/90 und C-9/90³³ eingeleiteten Rechtsprechung zum Schadensersatz verpflichtet sein.

Auswärtige Beziehungen

Im Gutachten 1/94³⁴ hat der EuGH zur Frage der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten im Bereich auswärtiger Beziehungen Stellung genommen. Gegenstand des Gutachtens sind verschiedene Übereinkünfte, die sich im Anhang zu dem am 15. April 1994 unterzeichneten Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation³⁵ befinden. Im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik nach Art. 113 EG-Vertrag besteht eine ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft. Die sogenannten multilateralen Handelsübereinkünfte fallen unter diese Bestimmung, auch soweit sie EGKS-Erzeugnisse erfassen. Das Allgemeine Abkommen über den Dienstleistungsverkehr (GATS) fällt dagegen nur hinsichtlich solcher Formen der Erbringung von Dienstleistungen unter Art. 113 EG-Vertrag, die dem Warenverkehr nicht unähnlich sind. Dies ist der Fall, wenn sich weder Leistungserbringer noch Leistungsempfänger in das Land des jeweils anderen begeben. Im übrigen ist die Zuständigkeit zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten geteilt. Auch das Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPs) fällt grundsätzlich nicht unter Art. 113 EG-Vertrag. Die Zuständigkeit für dieses Abkommen ist ebenfalls geteilt. In den nicht von Art. 113 EG-Vertrag erfaßten Abkommensteilen kann eine ausschließliche Gemeinschaftszuständigkeit auch nicht ohne weiteres aus dem Bestehen interner Rechtsetzungsbefugnisse geschlossen werden. Erforderlich ist stets, daß von diesen Befugnissen auch tatsächlich Gebrauch gemacht worden ist. Nur insoweit wird die externe Zuständigkeit der Gemeinschaft auch zu einer ausschließlichen.

Anmerkungen

- 1 Vgl. Tätigkeiten des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften Nr. 37/93, S. 9.
- 2 Vgl. Tätigkeiten des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften Nr. 16/94, S. 33.
- 3 Europäische Kommission: Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Union 1994, Ziff. 1211; Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften 27/1993, Ziff. 1032.
- 4 Beschluß 94/149/EGKS, EG des Rates v. 7. März 1994, ABl. der EG, L 66 v. 10. 3. 1994, S. 29.
- 5 Beschluß 94/993/EG, ABl. der EG, L 379 v. 31. 12. 1994, S. 1.
- 6 Beschluß 94/504/EGKS, EG, Euratom der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften v. 26. 7. 1994, ABl. der EG, L 203 v. 6. 8. 1994, S. 21.
- 7 Art. 17 der Beitrittsakte i. d. F. von Art. 10 des Beschlusses 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates der Europäischen Union v. 1. 1. 1995, ABl. der EG, L 1 v. 1. 1. 1995, S. 1; Art. 20 der Beitrittsakte i. d. F. von Art. 11 desselben Beschlusses.
- 8 Beschluß 95/4/EG, EGKS, Euratom v. 1. 1. 1995, ABl. der EG, L 1 v. 1. 1. 1995, S. 223; Beschluß 95/8/EG, EGKS, Euratom v. 18. 1. 1995, ABl. der EG, L 17 v. 25. 1. 1995, S. 14 (betr. den EuGH); Beschluß 95/5/EG, Euratom, EGKS v. 1. 1. 1995, ABl. der EG, L 1 v. 1. 1. 1995, S. 224 (betr. das Gel).

- 9 EuGH, Urteil v. 9. 8. 1994, Deutschland/Rat, Slg. 1994, S. I-3681.
- 10 ABl. der EG, L 228 v. 11. 8. 1992, S. 24.
- 11 EuGH, Urteil v. 17. 5. 1994, Frankreich/Kommission, Slg. 1994, S. I-1829.
- 12 EuGH, Urteil v. 23. 2. 1994, Ingetraut Scholz/Opera Universitaria di Cagliari und Cinzia Porcedda, Slg. 1994, S. I-505.
- 13 EuGH, Urteil v. 5. 10. 1994, Hayriye Eroglu/Land Baden-Württemberg, Slg. 1994, S. I-5113.
- 14 Vgl. die Darstellung bei Magiera, Siegfried: Der Gerichtshof, in: Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 1992/93, S. 88 (90 f.).
- 15 Abkommen v. 12. 9. 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, ABl. der EG, Nr. 217 v. 29. 12. 1964, S. 3687 (mit späteren Änderungen).
- 16 EuGH, Urteil v. 5. 10. 1994, TV10 SA/Commissariaat voor de Media, Slg. 1994, S. I-4795.
- 17 EuGH, Urteil v. 3. 12. 1974, Johannes Henricus Maria van Binsbergen/Bestuur van de Bedrijfsvereniging voor de Metaalnijverheid, Slg. 1974, S. 1299.
- 18 EuGH, Urteil v. 15. 3. 1994, Kommission/Spanien, Slg. 1994, S. I-911.
- 19 Vgl. die Schlußanträge von Generalanwalt Gulmann, ebd., S. I-913 f., Ziff. 3.
- 20 EuGH, Urteil v. 2. 2. 1989, Ian William Cowan/Trésor Public, Slg. 1989, S. 195.
- 21 EuGH, Urteil v. 24. 3. 1994, Her Majesty's Customs and Excise/Gerhart und Jörg Schindler, Slg. 1994, S. I-1039.
- 22 ABl. der EG, L 47 v. 25. 2. 1993, S. 1.
- 23 EuGH, Urteil v. 5. 10. 1994, Deutschland/Rat, Slg. 1994, S. I-4973.
- 24 BGBl. 1957 II 998.
- 25 BGBl. 1957 II 1008.
- 26 EuGH, Urteil v. 28. 6. 1994, Europäisches Parlament/Rat, Slg. 1994, S. I-2857.
- 27 ABl. der EG, L 30 v. 6. 2. 1993, S. 1.
- 28 Nach Auffassung des Europäischen Parlaments hätte auch Art. 113 EWG-Vertrag herangezogen werden müssen. Insoweit war die Klage unzulässig, da dem Parlament nach dieser Bestimmung in der seinerzeit maßgeblichen Fassung keine Rechte zustanden.
- 29 EuGH, Urteil v. 9. 8. 1994, Bund Naturschutz in Bayern u. a./Freistaat Bayern, Slg. 1994, S. I-3717.
- 30 ABl. der EG, L 175 v. 5. 7. 1985, S. 40.
- 31 EuGH, Urteil v. 14. 7. 1994, Paola Faccini Dori/Recreb Srl., Slg. 1994, S. I-3325.
- 32 ABl. der EG, L 372 v. 31. 12. 1985, S. 31.
- 33 EuGH, Urteil v. 19. 11. 1991, Andrea Francovich u. a./Italien, Slg. 1991, S. I-5357.
- 34 EuGH, Gutachten v. 15. 11. 1994, Slg. 1994, S. 5267.
- 35 BGBl. 1994 II 1441.

Weiterführende Literatur

- Everling, Ulrich: Zur Begründung der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, in: *Europarecht* 1994, S. 127-143.
- Lenz, Carl Otto: Rechtsschutz im Binnenmarkt, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 1994, S. 2063-2067.
- Oppermann, Thomas: Die Dritte Gewalt in der Europäischen Union, in: *Deutsches Verwaltungsblatt* 1994, S. 901-908.
- Zuleeg, Manfred: Die Rolle der rechtsprechenden Gewalt in der europäischen Integration, in: *Juristenzeitung* 1994, S. 1-8.